

Bekanntmachung - dritte- Auslegung_A39BA7-OUEhra

Ergänzendes und Planänderungsverfahren zur einheitlichen Planfeststellung des Neubaus der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt: von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188), Bau-km 0+530 bis Bau-km 14+730, mit Anlage einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, verbunden mit einer Teilverlegung der B 248 und der L 289 im Zuge der Anschlussstelle Ehra (Ortsumfahrung Ehra), einschließlich notwendiger landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen und trassenferner Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlingen, Dannenbüttel, Wessendorf, Großendorf und Oerrel.

hier: ergänzende Anhörung

Az. 5127-31027-2/20 A 39/7 Änd

Dritte Auslegung

In dem laufenden Ergänzenden und Planänderungsverfahren zur einheitlichen Planfeststellung der o. g. Vorhaben, des Neubaus der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188) (Az. P226-31027-15/14 A 39, 7. BA), verbunden mit einer Teilverlegung der B 248 und der L 289 im Zuge der Anschlussstelle Ehra (Ortsumfahrung Ehra), haben die Vorhabenträgerinnen, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, handelnd sowohl für den Bund als Straßenbaulastträger des Vorhabens der Teilverlegung der B 248 (Auftragsverwaltung) als auch für das Land als Straßenbaulastträger des Vorhabens der Teilverlegung der L 289, und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Wolfenbüttel, Friedrich-Seele-Straße 3A, 38122 Braunschweig, handelnd für den Bund als Straßenbaulastträger des beantragten Autobahnabschnitts, folgende weitere Unterlagen vorgelegt:

A. Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und L 289

U1.1 Abwägungsunterlage Klimaschutz

C. Überprüfung Gebietsabgrenzung FFH-Vogelmoor

U 19.3.1 Überprüfung der Gebietsabgrenzung des gemeldeten FFH-Gebiets „Vogelmoor“

Die Abwägungsunterlage Klimaschutz stellt die mit der Teilverlegung der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra) verbundenen Treibhausgas-Effekte dar. Eine entsprechende Unterlage wird für den 7. Bauabschnitt des Neubaus der Bundesautobahn 39 nicht erforderlich, da die Zulassung auf Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019 insoweit bereits in Bestandskraft erwachsen ist.

Die Unterlage zur Überprüfung der Gebietsabgrenzung FFH-Vogelmoor enthält ebenfalls in Umsetzung von Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine fachliche Einschätzung zu der Frage, ob die westlich von Barwedel gelegenen Waldbestände („Hinterm Schafsstall“) aufgrund von Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 und/oder des Hirschkäfers als potenzielles FFH-Gebiet zu qualifizieren sind (Erweiterung des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ bzw. Neuausweisung eines FFH-Gebiets). Die Unterlage gelangt zu der Einschätzung, dass dies nicht der Fall ist.

Die weiteren Unterlagen können in der Zeit vom

13.03.2023 bis 12.04.2023 (einschließlich)

auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

und dort unter dem Titel „Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt und OU Ehra“ eingesehen werden. **Die Auslegung wird auf die vorgelegten weiteren Unterlagen beschränkt; sie wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.**

Daneben liegen die geänderten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom

vom	bis	in / bei der (Auslegungsort, Anschrift)
13.03.2023	12.04.2023	Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome Telefon: 05833 84-143 E-Mail: bauleitplanung@samtgemeinde-brome.de
13.03.2023	12.04.2023	Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen Telefon: 05362/9781-0 oder 05362/9781-15 E-Mail: post@boldecker-land.de

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Als weiteres zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV im o. g. Zeitraum in begründeten Fällen den Versand der o. g. Unterlagen in Papierform an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Daneben sind die vollständigen Planunterlagen des Ergänzenden und Planänderungsverfahrens zusammen mit den festgestellten Planunterlagen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch die Planung berührt werden, kann sich zu den weiter vorgelegten Unterlagen äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und sich auf die Inhalte der weiter vorgelegten Planunterlagen beziehen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (**anerkannte Vereinigungen**), erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten, soweit diese geändert wurden; sie **können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung und den zugrunde liegenden Sachverständigengutachten abgeben, soweit sie dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.**

Darüber hinausgehende Einwendungen sind aufgrund der Bestandskraft des insoweit unbeanstandeten Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18) sowie des Ablaufs der Frist zur Beteiligung im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens des laufenden Ergänzenden und Planänderungsverfahrens ausgeschlossen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die im laufenden Verfahren bereits erhoben wurden, müssen nicht erneut geltend gemacht werden. Sie werden in der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

Äußerungen sind bis einschließlich zum **12.05.2023** schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome oder der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 13.03.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf des 12.05.2023 sind für dieses Ergänzende und Planänderungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die Anbaubeschränkung nach § 9a Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG gelten fort. Den Vorhabenträgerinnen steht weiterhin nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

<https://www.samtgemeinde-brome.de> und

<https://www.boldecker-land.de>

eingesehen werden.

Brome, 27.02.2023

(LS)

Bartels, Samtgemeindebürgermeister

Impressum (<https://www.wittich.de/impressum>) | **Initiativ-Bewerbung**

(<https://www.wittich.de/initiativ-bewerbung>) | **Standorte** ([https://www.wittich.de/ueber-](https://www.wittich.de/ueberuns/standorte)

[uns/standorte](https://www.wittich.de/ueberuns/standorte)) | **Kontakt** (<https://www.wittich.de/kontakt>) | **AGB** (<https://www.wittich.de/agb>) |

Gender-Hinweis (<https://www.wittich.de/gender-hinweis>) | **Datenschutz**

(<https://www.wittich.de/datenschutz>) | **Streitschlichtung** (<https://www.wittich.de/streitschlichtung>)